

Ch. II

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich möchte mich zum Inkrafttreten äussern, und zwar deshalb, weil ja Artikel 14, wie die anderen Bestimmungen auch, erst im Jahr 2007 in Kraft tritt. Insbesondere möchte ich mich zu Artikel 14 Buchstabe e äussern, wo steht: «Mitglieder der geschäftsleitenden Organe sofern dem Bund eine beherrschende Stellung eingeräumt wird.» In der Zwischenzeit wurde ja das noch nicht in die Praxis umgesetzt. Aber das Büro hat zumindest den betroffenen Leuten einen Brief geschrieben und gesagt, wie es das «beherrschend» interpretiere. Hier habe ich jetzt sehr grosse Probleme.

1. Es ist zum Beispiel nicht «beherrschend», wenn der Bund und das Parlament einer Organisation einige Hundert Millionen Franken bezahlen, wenn diese Organisation im ganzen mehr einnimmt und diese Hunderte von Millionen Franken, die im Parlament beschlossen werden, nicht die Mehrheit der Einnahmen dieser Organisation darstellen.

Aber: Zu diesen Organisationen gehört die SRG; sie wird erwähnt. Das Büro hat das entsprechend beschlossen, obwohl das Parlament bei der SRG keinerlei finanzielle Befugnisse hat. Sie wissen ja, Sie haben es gerade letzte Woche erlebt: Der Bundesrat spricht die Gebühren. Das heisst, dass man da als Parlamentarier keinerlei Finanzkompetenz hat, wo doch sonst das Parlament bei allen Ausgaben des Bundes die Budgethoheit hat; bei den Gebühren hat es diese nicht.

2. Man kann sagen, das Parlament habe auch die Oberaufsicht. Das Parlament hat überall die Oberaufsicht, wo entsprechende Subventionen gesprochen werden, ausser bei der SRG. Es wird gesetzlich ganz klar festgehalten, dass die SRG beispielsweise nicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle untersteht; sie untersteht also nicht der Oberaufsicht des Parlamentes.

Trotzdem wurden jetzt alle SRG-Organe informiert, dass diese Unvereinbarkeit bestehe. Das Interessante ist: Als das Gesetz diskutiert wurde, war klar, dass bei der SRG das oberste Gremium, nämlich der Verwaltungsrat, gemeint war. In der Zwischenzeit hat das Büro entschieden, dass damit nicht nur der Verwaltungsrat, sondern alle Entscheidungsgremien der SRG – auch auf unterer Stufe – gemeint seien. Ich erwähne das, weil dies die einzige Gelegenheit ist, wo das öffentlich zur Diskussion gestellt werden kann. Ich möchte hier festhalten, dass sehr viele – auch juristische – Gutachten in eine Richtung zeigen, die besagt, dass hier eine seltsame Interpretation vonseiten des Büros vorliegt. Das Büro hat noch nicht entschieden, sondern nur vorgekennzeichnet, wie es im Falle einer Konfliktsituation entscheiden würde. Damit ist auch keine Rechtsmittelbelehrung ausgesprochen; das heisst, dass ich nicht weiss, wer über die Interpretation des Büros entscheiden würde, ob das die Bundesversammlung oder das Bundesgericht wäre.

Heute wollte ich nur festhalten, dass nicht nur dieser Artikel 14 in Kraft tritt, sondern dass zum ersten Mal alle Bestimmungen in Kraft treten werden. Aus meiner Sicht besteht da eine Rechtsunsicherheit, die irgendwann gelöst werden muss, falls jemand diese Frage zur Diskussion stellt. Ich kann das jetzt offen sagen, weil ich nicht betroffen bin. Ich werde nicht mehr kandidieren, werde also nicht in diese Situation geraten. Ich glaube aber, dass wir vor einer Situation stehen, die nicht so einfach zu interpretieren ist.

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Ich darf Ihnen mitteilen, dass uns dieses Thema – die Frage der Interpretation der beherrschenden Stellung des Bundes bei einem Betrieb – im Büro nun schon seit Jahren begleitet. Wir haben Auslegungsgrundsätze festgelegt, die, je nachdem, wie sich die Situation im einzelnen Fall ergibt, entsprechend angewandt werden müssen. Die Frage, inwieweit von einer beherrschenden Stellung des Bundes gesprochen werden kann, stellt sich beispielsweise auch beim Schweizerischen Nationalfonds, wo andere Mitglieder unseres Rates betroffen sind, oder bei der SRG. Wir haben festgelegt, dass eine fi-

nanzielle Abhängigkeit gegeben ist, wenn zumindest 50 Prozent der Einkünfte einer Organisation oder juristischen Person aus Beiträgen des Bundes bestehen. Bei der SRG ist dies nicht der Fall. Hingegen ist die Finanzierung der SRG durch sogenannte Zwangsbeiträge, die wiederum vom Bund festgelegt werden, nicht eine Bundesfinanzierung, sondern eine durch den Bund verordnete Finanzierung. Wir sind im Büro zur Ansicht gelangt, dass es beim besten Willen nicht möglich ist, in jedem Fall eine abschliessende Regelung zu treffen. In der Tendenz haben wir uns vom Parlamentsgesetz leiten lassen, das bei dieser Revision von einer relativ strikten Regelung oder Ausschlussregelung ausgegangen ist. Wir haben diesem Prinzip bei unseren Auslegungsgrundsätzen nachgelebt. Ich kann Ihnen aber versichern, dass auch wir im Büro über diese Situation nicht sehr glücklich sind. Wir erachten es als richtig, dass – wie dies auch Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz gesagt hat – diese Thematik zu gegebener Zeit wieder angeschaut wird. Aber die entsprechenden Auslegungsgrundsätze sind vorhanden; sie können selbstverständlich eingesehen werden.

Ich weiss, dass ich damit Ihre Bedenken nicht vollständig ausräumen kann, Herr Fünfschilling. Ich kann Sie nicht vollumfänglich zufriedenstellen, aber ich kann Ihnen versichern, dass wir auch nicht ganz zufrieden sind.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(9 Enthaltungen)

05.054

Volkssouveränität statt Behördenpropaganda.
Volksinitiative

Souveraineté du peuple sans propagande gouvernementale.
Initiative populaire

Frist – Délai

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4373)
Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4139)
Ständerat/Conseil des Etats 29.09.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 29.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 29.09.05 (Fortsetzung – Suite)
Bericht SPK-NR 15.09.06
Rapport CIP-CN 15.09.06
Bericht SPK-SR 30.10.06
Rapport CIP-CE 30.10.06
Nationalrat/Conseil national 19.12.06 (Frist – Délai)
Ständerat/Conseil des Etats 20.12.06 (Frist – Délai)

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt – unter Vorbehalt der Zustimmung des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative 04.463, «Rolle des Bundesrates bei Volksabstimmungen» –, die Frist für die Behandlung der Volksinitiative «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda» um ein Jahr zu verlängern.

Angenommen – Adopté

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Ich darf Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz verabschieden und ihr schöne Festtage und ein gutes neues Jahr wünschen.

